

Die Namensgebung einer Schule ist in § 6 Absatz 6 Schulgesetz NRW geregelt. Danach führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Zu dieser Vorschrift gibt es weder weitere Verwaltungsvorschriften noch Richtlinien. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Hansestadt Wipperfürth.

Die Schulkonferenz der Verbundschule KGS St. Nikolaus und der GGS Kreuzberg hat am 01.10.2013 den Beschluss gefasst, dass sie sich für die Verbundschule den Namen „Nikolausschule“ wünscht. Der Name soll der Gesamtname des Verbundes sein, da er in Verbindung zur bisherigen Arbeit steht und für beide Standorte inhaltlich möglich ist. Die Namen der einzelnen Standorte sollen Bestandteil des Namens bleiben.

Aus den dargestellten Gründen schlägt die Verwaltung den oben stehenden Namen für den Grundschulverbund KGS Nikolaus und GGS Kreuzberg vor.